

Teil 1 - In aller Kürze

 Hinweis: Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



International



Neufassung: [GGVSee](#) »Gefahrgutverordnung See«
vom 26.3.2014

Diese Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 12 der Richtlinie 2002/59/EG über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2784; 2012 I S. 122),
2. den am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715) und
3. die nach ihrem Artikel 3 teils mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft getretene, teils am 9. April 2014 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.



EU



Änderung: [Verordnung EG Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 26. und 28.3.2014

Die Änderungen betreffen den Anhang [XVII](#) »Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse«:

- Ergänzung des Eintrags 47 (Chrom-VI-Verbindungen) in Bezug auf Ledererzeugnisse
- Ergänzungen zu diversen Anlagen



Bund



Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz«
vom 27.3.2014

 Änderung: [TRGS 402](#) »Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition«
vom 22.1.2014, veröffentlicht am 2.4.2014

Die Änderungen betreffen keine klassischen Betreiberpflichten, sondern die Anforderungen beim Vorgehen der Gefährdungsbeurteilung selbst. Deshalb gehen wir im Teil 2 des Infobriefs nicht darauf näher ein, sondern fassen die Änderungen an dieser Stelle kurz zusammen:

- Geändertes Ablaufschema der Gefährdungsbeurteilung unter Nr. 4.1
- Umfassende Änderungen an Nr. 5 »Beurteilung der Exposition und der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen« unter anderem unter Berücksichtigung der TRGS 910 (siehe unten).
- Neufassung der Nr. 5.3 »Krebserzeugende Gefahrstoffe mit risikobezogenen Beurteilungsmaßstäben nach TRGS 910«
- Neufassung der Nr. 6 »Befundsicherung«
- Neufassung der Nr. 3.1 der Anlage 3 »Anforderungen an Messverfahren«

Die [Änderungen im Einzelnen](#) können Sie bei der BAuA als PDF herunterladen.

 Stellen Sie in jedem Fall sicher, dass Sie die (geänderten) Anforderungen umsetzen.

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 14.2.2014, veröffentlicht am 2.4.2014

Die Hauptänderung betrifft den allgemeinen Staubgrenzwert (ASGW). Hierzu wurde die Nr. 2.4 und 2.5 neu gefasst.

Außerdem wurde in Nr. 3 der allgemeine Staubgrenzwert geändert und zwar für die alveolengängige Fraktion von 3 mg/m^3 auf $1,25 \text{ mg/m}^3$.

Der Grenzwert für die einatembare Fraktion bleibt bei 10 g/m^3 .

 Bitte stellen Sie sicher, dass Sie diesen geänderten Anforderungen nachkommen und dokumentieren Sie dies in Ihrer Gefährdungsbeurteilung.

 Es wurden darüber hinaus noch etliche weitere Änderungen an spezifischen Stoffen unter Nr. 3 vorgenommen. Bitte prüfen Sie im Einzelfall, ob Sie davon betroffen sind.

 Neu: [TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen« vom Februar 2014, veröffentlicht am 2.4.2014

 aufgehoben: BekGS 910 - Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen zum 13.2.2014, veröffentlicht am 2.4.2014

 Änderung: [ASR A1.6](#) »Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände« vom 10.4.2014

 Änderung: [ASR A1.7](#) »Türen und Tore« vom 10.4.2014

 Änderung: [ASR A1.8](#) »Verkehrswege« vom 10.4.2014

Die [Änderungen im Einzelnen](#) können Sie bei der BAuA als PDF herunterladen.

Aus der BekGS 910 ist nun eine TRGS geworden. Sie hat damit eine weitreichendere Bedeutung bekommen. Sie konkretisiert den § 10 der GefStoffV.

Nehmen Sie diese Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen sie gegebenenfalls als zutreffend ein. Die Betreiberpflichten dazu finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

 Stellen Sie sicher, dass Sie den Anforderungen aus der TRGS nachkommen und den Sachverhalt in Ihrer Gefährdungsbeurteilung dokumentieren.

Löschen Sie diese Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

Die nachfolgenden Änderungen betreffen keine Betreiberpflichten. Wir haben Ihnen dennoch kurz skizziert, was genau geändert wurde.

Querverweise zu anderen ASR eingefügt.

Querverweise zu anderen ASR eingefügt.

In Punkt 4.4 »Kennzeichnung und Abgrenzung von Verkehrswegen« wird der Bezug zum Warnzeichen von Wo28 auf Wo11 korrigiert.

 Änderung: [ASR A2.1](#) »Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen«
vom 10.4.2014

 Änderung: [ASR A2.2](#) »Maßnahmen gegen Brände«
vom 10.4.2014

 Änderung: [ASR A2.3](#) »Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan«
vom 10.4.2014

 Änderung: [ASR A3.4](#) »Beleuchtung«
vom 10.4.2014

 Änderung: [ASR A3.4/3](#) »Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme«
vom 10.4.2014

 Änderung: [ASR A3.5](#) »Raumtemperatur«
vom 10.4.2014

 Änderung: [ASR A4.2](#) »Pausen- und Bereitschaftsräume«
vom 10.4.2014

In Punkt 5.4 und 6.1 wird der Bezug zum Verbotssymbol P006 auf D-P006 korrigiert.

Neu hinzu kommt der Punkt 8 »Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen«.

 Da es sich nicht um Betreiberpflichten sondern um materielle Anforderungen handelt, müssen Sie diesen Abschnitt nicht in Ihr Rechtsverzeichnis übernehmen. Beachten Sie diese Anforderungen jedoch bei der Planung Ihrer Baustelle, falls Sie davon betroffen sind.

Im Punkt 5.2.3 wird der Bezug zum Brandschutzsymbol F005 auf F001 und von F003 auf F002 korrigiert.

In Punkt 7 wird die Bezeichnung zum Verbotssymbol P023 korrigiert von »Nichts abstellen oder lagern« gestrichen und durch die Angaben » Abstellen oder Lagern verboten«.

Querverweise zu anderen ASR eingefügt und redaktionelle Änderungen.

Nr. 5.1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
»Innerhalb optischer Sicherheitsleitsysteme muss die Fluchtrichtung mit Hilfe der Sicherheitszeichen »Rettungsweg/Notausgang« ([E001](#) bzw. [E002](#)) in Verbindung mit einem Zusatzzeichen (Richtungspfeil) gemäß [ASR A1.3](#) »Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung« angegeben werden. Die Kennzeichnung der Fluchtrichtung ist im Verlauf des Fluchtweges und bei Richtungsänderungen anzubringen.«

Querverweise zu anderen ASR eingefügt

Querverweise zu anderen ASR eingefügt

 Änderung: [ASR A4.3](#) »Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe«
vom 10.4.2014

 Änderung: [ASR A4.4](#) »Unterkünfte«
vom 10.4.2014

 Änderung: [ASR V3a.2](#) »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten«
vom 10.4.2014

 Änderung:
Betrifft das gesamte berufsgenossenschaftliche Regelwerk
zum 1.5.2014

Querverweise zu anderen ASR eingefügt

Querverweise zu anderen ASR eingefügt

Querverweise zu anderen ASR eingefügt, sowie ergänzenden Anforderungen zu diversen ASR in den Anhängen beschrieben.

 Falls Sie von der ASR betroffen sind, dann stellen Sie bitte sicher, dass Sie diesen Anforderungen nachkommen.

Ab dem 1. Mai 2014 wird sich die Systematik für die Bezeichnung des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks ändern - nicht jedoch deren Inhalt!

Kürzel wie BGV/GUV-V, BGI/GUV-I oder GUV-SI wird es deshalb in Zukunft nicht mehr geben. Durchgängig werden die Schriften in vier Kategorien eingeteilt werden:

- DGUV Vorschriften,
- DGUV Regeln,
- DGUV Informationen und
- DGUV Grundsätze.

Parallel dazu wird auch das Nummerierungssystem für alle Schriften eine neue Ordnung bekommen. Jede Publikation des »Vorschriften und Regelwerks der DGUV« erhält eine eigene mehrstellige Kennzahl, und zwar in folgendem Zahlenbereich:

- DGUV Vorschriften von 1 bis 99,
- DGUV Regeln von 100 bis 199
- DGUV- Informationen von 200 bis 299 und
- DGUV-Grundsätze ab 300 aufwärts.

Da die Anzahl der Regeln und Informationen derzeit die hundert übersteigt, benötigt man zusätzliche Ziffern, sie werden nach einem Bindestrich angefügt, zum Beispiel 100-xxx

Die DGUV stellt eine [Transferliste](#) mit den alten und den neu vergebenen Nummern bereit.

! Ändern Sie anhand der [Transferliste](#) die Bezeichnungen in Ihrem Rechtsverzeichnis. Das Datum und der Inhalt der Rechtsvorschriften bleiben erst einmal bestehen.

Bedenken Sie bitte auch, dass Sie unter Umständen Ihre sonstige Dokumentation ebenfalls anpassen müssen, und zwar überall dort, wo Sie auf berufsgenossenschaftliche Rechtsvorschriften Bezug nehmen/genommen haben. Das können zum Beispiel Prüflisten sein oder Betriebsanweisungen, interne Prüfnachweise, Unterweisungsunterlagen für Mitarbeiter oder Fremdfirmen...

Für unsere AGENDA-Kunden nehmen wir die Änderungen in den Rechtsverzeichnissen zum jeweils nächsten Update-Termin selbstverständlich vor.



Thüringen (Thür)



Neufassung: [ThürBO Thür](#) »Thüringer Bauordnung« vom 13.3.2014

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie [2009/28/EG](#) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Verordnung (EU) Nr. [305/2011](#) zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten sowie der Durchführung des Kapitels [III](#) der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten.

! Bitte beachten Sie diese Neufassung bei eventuellen Bauvorhaben.



Änderung: [ThürUIG Thür](#) »Thüringer Umweltinformationsgesetz« vom 13.3.2014

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neu: TRGS 910 »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen« vom Februar 2014, veröffentlicht am 2.4.2014

1 Anwendungsbereich und Erläuterungen

(1) Diese TRGS gilt für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen der Kategorie 1A oder 1B nach CLP-Verordnung sowie Kategorie 1 oder 2 nach TRGS 905 oder bei Stoffen, Zubereitungen oder Verfahren gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 3 GefStoffV (TRGS 906). Nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen die Arbeitsplatzgrenzwerte [...] eingehalten werden [...]. Für die überwiegende Zahl der krebserzeugenden Stoffe ist derzeit kein Arbeitsplatzgrenzwert ableitbar.

(2) Diese TRGS enthält ein risikobezogenes Maßnahmenkonzept gemäß § 10 Absatz 1 Gefahrstoffverordnung, das das Minimierungsgebot nach § 7 GefStoffV konkretisiert. Für das Maßnahmenkonzept wurden nach einer fachübergreifenden Diskussion stoffübergreifende Risikogrenzen festgesetzt (s. Anlage 2). Auf dieser Basis werden stoffspezifische Konzentrationswerte abgeleitet, die vom Arbeitgeber als Beurteilungsmaßstäbe für die Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung der Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen heranzuziehen sind.

(3) Diese TRGS enthält

1. Festlegungen und Begründungen für stoffübergreifende Risikogrenzen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen,
2. ein stoffübergreifendes gestuftes Maßnahmenkonzept zur Risikominderung in Abhängigkeit von der Höhe des Risikos sowie
3. einen Leitfaden zur Quantifizierung stoffspezifischer Exposition-Risiko-Beziehungen (ERB) und von Risikokonzentration bei Exposition gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen am Arbeitsplatz.

(4) Auf Basis des unter Absatz 2 aufgeführten Gesamtkonzeptes werden Exposition-Risiko-Beziehungen abgeleitet und stoffspezifische Konzentrationswerte in Anlage 1 Tabelle 1 sowie korrespondierende

Übernehmen Sie die nachfolgenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis.

Die Rechtsvorschrift enthält darüber hinaus noch eine Beschreibung des Risikobezogenen Maßnahmenkonzepts sowie Werte zu Akzeptanz- und Toleranzrisiko für einige Stoffe.



Bitte stellen Sie sicher, dass Sie auch die materiellen Anforderungen umsetzen.

Hilfreich für die Gefährdungsbeurteilung ist möglicherweise vor allem Tabelle 1 »Besondere Maßnahmen bei Exposition gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen in Abhängigkeit der jeweiligen Risikobereichen« sowie die Anlage 3 (Leitfaden).



Bitte beachten Sie, dass die TRGS in der Veröffentlichung bei der BAuA 164 Seiten hat.

Biomonitoring-Werte in Tabelle 2 aufgeführt. Kann für einen krebserzeugenden Gefahrstoff keine Exposition-Risiko-Beziehung abgeleitet werden, und liegt eine stoffspezifische TRGS vor, kann der Stoff oder die Stoffgruppe in Tabelle 1 aufgeführt werden, und es sind die Schutzmaßnahmen dieser spezifischen TRGS anzuwenden.

(5) Für bestimmte krebserzeugende Stoffe können arbeitsmedizinisch oder toxikologisch begründete Arbeitsplatzgrenzwerte abgeleitet und in der TRGS 900 bekannt gegeben werden.

4 Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durchzuführen. Hierbei sind die Anforderungen von TRGS 400 zu berücksichtigen. Bei Stoffen mit Akzeptanz- und Toleranzkonzentration (Beurteilungsmaßstäbe nach § 10 Absatz 1 GefStoffV) gemäß Anlage 1 dieser TRGS ist die Arbeitsplatzexposition an Hand dieser zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen gemäß den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung unter besondere Berücksichtigung von Nummer 5 dieser TRGS durchzuführen. Dabei legt der Arbeitgeber auch diejenigen Tätigkeiten fest, bei denen aufgrund kurzfristig erhöhter Exposition im Bereich des mittleren Risikos Atemschutz zu tragen ist. Zusätzlich sind ggf. die folgenden Besonderheiten zu berücksichtigen:

1. Berücksichtigung der Hintergrundkonzentration: Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung kann die Hintergrundkonzentration vom Arbeitgeber ermittelt und berücksichtigt werden. Messungen haben nach den Kriterien der TRGS 402 oder vergleichbarer Verfahren zu erfolgen. Bei der Wahl des Probenahmeortes muss sichergestellt sein, dass das Messergebnis nicht durch Emissionen des Unternehmens oder der Unternehmen, wenn verschiedene Arbeitgeber zusammenarbeiten (z.B. Baustellen), beeinflusst wird. Die arbeitsplatzbedingte inhalative Exposition ergibt sich aus der Differenz zwischen der am Arbeitsplatz ermittelten Stoffkonzentration und der Hintergrundkonzentration.
2. Beurteilung der Exposition unter Berücksichtigung der Leistungsmerkmale von Messverfahren: Zur Beurteilung der Exposition unter Berücksichtigung der Leistungsmerkmale von Messverfahren wird auf TRGS 402 Anlage 3 Nr.3.1 verwiesen.
3. Berücksichtigung von dermalen oder oraler Exposition - Biomonitoring: Bei hautresorptiven Stoffen kann die dermale Aufnahme einen wesentlichen Beitrag zur Exposition am Arbeitsplatz leisten. Bei möglichem Hautkontakt mit diesen Stoffen ist zur Beurteilung des Krebsrisikos am Arbeitsplatz die ausschließliche Ermittlung der

inhalativen Exposition nicht ausreichend. Am Arbeitsplatz unbeabsichtigt oral aufgenommene Stoffe werden durch die Ermittlung der inhalativen Exposition ebenfalls nicht erfasst. Zur Ermittlung der Gesamtexposition oral, dermal, inhalativ ist daher das Biomonitoring besser geeignet, sofern ein Verfahren zur Verfügung steht. Zur Beurteilung der Messergebnisse aus dem Biomonitoring sind die in Anlage 1 Tabelle 2 aufgeführten "stoffspezifischen Äquivalenzwerte in biologischem Material zur Akzeptanz- oder Toleranzkonzentration" heranzuziehen.

4. Exposition gegenüber mehreren Kanzerogenen: Im derzeitigen ERB-Konzept werden bei Exposition gegenüber mehreren Kanzerogenen diese als Einzelstoffe bewertet, eine Summenwertbetrachtung findet zurzeit nicht statt. Tätigkeiten mit gleichzeitiger Exposition gegenüber mehreren Kanzerogenen, mit Ausnahme von Schweiß-, Sanierungs-, Instandhaltungs- und Laborarbeitsplätzen, sollten dem AGS zur Kenntnis gegeben werden.
5. Absenkung der Akzeptanzkonzentration: Nach Absenkung der Akzeptanzkonzentration muss der Arbeitgeber eine erneute Gefährdungsbeurteilung durchführen, wenn durch die Absenkung die Tätigkeit nicht mehr im niedrigen, sondern im mittleren Risikobereich liegt. Bei der Auswahl der dann zusätzlich zu ergreifenden Maßnahmen nach dem Maßnahmenkonzept in Nummer 5 kann auch hier nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorgegangen werden. Da die abgesenkte Akzeptanzkonzentration in den Betrieben vielfach erst als Ergebnis stetiger Verbesserungsprozesse erreicht werden kann, wird allen betroffenen Betrieben empfohlen, für entsprechende langfristige Planungen und Investitionsentscheidungen das endgültige Akzeptanzrisiko bereits ab Einführung des risikobasierten Maßnahmenkonzepts zugrunde zu legen.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Mühsam ernährt sich das Eichhörnchen - Fortsetzung zur AwSV

Die ursprünglich für Freitag, den 11. April 2014, geplante Befassung des Bundesrats mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wurde vertagt. Geplant ist nun ein Beschluss über die Verordnung in der Bundesratssitzung Ende Mai.

Mal sehen, ob wir im nächsten Infobrief etwas Substanzielles zu berichten haben.... ☺



Abwasserverordnung AbwV

Das Bundeskabinett hat am 8. April 2014 einer Veränderung der Abwasserverordnung zugestimmt. Im [aktuellen Entwurf vom 11.4.2014](#), sind gegenüber dem [Entwurf vom Sommer 2013](#) viele Anforderungen an die Wirtschaft entschärft worden. So schreibt der DIHK:

Sie können den [aktuellen Entwurf der Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung](#) vom Newsbereich der Risolva-Seite herunterladen.

- »Die pauschale Verpflichtung für alle Betreiber, ein Abwasserkataster zu führen, um die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nachweisen zu können, ist nun wie folgt ersetzt worden: Der Nachweis kann auch durch ein Betriebstagebuch oder durch eine Dokumentation „in anderer geeigneter Weise“ erfolgen. Soweit dem DIHK bekannt, ist das Führen eines Betriebstagebuchs schon bisher bei zahlreichen Abwassereinleitern Praxis. Daher dürfte sich durch die jetzt gewählte Formulierung eine neue Form der Dokumentation in vielen Fällen erübrigen. [...]
- Die ursprünglich vorgesehene allgemeine Pflicht zur »energieeffizienten Betriebsweise« bei Errichtung, Betrieb und Benutzung von Abwasseranlagen soll nur noch für Abwasseranlagen nach Anhang 1, d. h. für Anlagen der kommunalen Wasserwirtschaft, gelten.«



EEG: Branchen, die nicht mehr begrenzen dürfen

Der DIHK hat eine »Negativliste« erstellt aus den derzeitigen Anfallstellen, die begrenzen dürfen und denen, die es in Zukunft noch tun dürfen. Folgendes gibt der DIHK zu beachten:

1. »Mitunter sind Anfallstellen mit einem dreistelligen Schlüssel (= Gruppe) in der BAFA-Liste aufgeführt. Beispiel: 22.2 Herstellung von Kunststoffwaren. Die Gruppe findet sich in der Liste der Kommission nicht, wohl aber beide Klassen (22.21 und 22.22). Hier spricht viel dafür, dass solche Anfallstellen ganz oder teilweise umgeschlüsselt werden können. Die relevanten Fälle sind in der Tabelle in Spalte 3 gekennzeichnet.
2. Es mag sein, dass man bei der Zuordnung zu WZ-Klassen bislang nicht so genau gearbeitet hat nach dem Motto: "Hauptsache, produzierendes Gewerbe": Hier wird man künftig mit dem BAFA eine sinnvolle Lösung suchen müssen.
3. Zu beachten ist, dass der Entwurf der Kommissionsleitlinie in Randnummer 176 einen zweiten Zugang für stromintensive Unternehmen bietet, deren Tätigkeit nicht in der Positivliste genannt ist. Bei diesen Unternehmen muss die Stromintensität bei 25 % und mehr liegen und die Handelsintensität bei über 4 %. Ersten Reaktionen aus der Praxis zufolge sind die Werte nicht leicht zu erreichen.
4. Unklar ist noch, ob die Unternehmen der Positivliste ohne weitere Einschränkungen ihre EEG-Umlage begrenzen lassen können. Das Öko-Institut glaubt dies mit der Folge, dass sich nach deren Berechnung die begrenzte Strommenge auf 114 TWh erhöht und auch deutlich mehr Unternehmen über eine Begrenzung freuen könnten. Nicht beachtet wurde dort die Randnummer 177 des Kommissionsentwurfs, nachdem die Mitgliedstaaten innerhalb der ausgewählten Sektoren weitergehende Kriterien festlegen können (und sollen)...«

Sie können diese [Liste der Branchen, die nicht mehr begrenzen dürfen](#) auf der News-Seite der Risolva-Website herunterladen.

Auf unserer [Website](#) finden Sie auch den aktuellen Referentenentwurf des EEG (Stand 31.3.2014) sowie eine Gegenüberstellung EEG alt - EEG neu (Stand 8.4.2014).



Bleib oben - Sicherheit auf Leitern und Tritten

»Bleib oben«, so heißt die aktuelle Aktion der BGN über die Sicherheit auf Leitern (und Tritten). Die Aktion wird unterstützt durch Besuche der BGN, die mit bis zu 10 Teilnehmern vor Ort konkrete Verhaltensweisen auf Leitern diskutieren - denn es sind die Nicht-oder Falschanwendungen von Leitern, die zu Unfällen führen. In den seltensten Fällen sind es defekte Leitern.

Von dieser Aktion können zwar nur Mitgliedsbetriebe der BGN profitieren. Aber auch wenn Sie einer anderen Berufsgenossenschaft angehören, können Sie intern eine entsprechende Aktion ausrufen.

Dafür können Sie die Arbeitsmaterialien nutzen, die die BGN auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellen, als da wären

- [Informationsblatt](#) mit Antworten auf Fragen wie: Welche Zusatzausrüstungen für Stehleitern gibt es? Welches sind Alternativen zur Stehleiter? Sie finden hierzu auch gleich Angaben, welche Kosten jeweils damit verbunden sind.
- [Wissensquiz](#) und [Lösungsblatt](#) dazu - ideal für eine Unterweisung der Mitarbeiter.

Für alle Dokumente liegt das Copyright bei der BGN.



Medikamente bei der Arbeit

Die Unfallkasse der Post und Telekom beleuchtet in ihrem Beitrag »[Medikamente am Arbeitsplatz - Eine unterschätzte Gefahr?](#)« die gesamte Problematik, die sich aus dieser Thematik ergibt. Nicht zuletzt die Verantwortung der Führungskräfte, den betroffenen Mitarbeiter und das Umfeld zu schützen.

Auch wenn in Ihren Unternehmen mehrheitlich andere Tätigkeiten als bei der Post und Telekom ausgeführt werden, so sind die Grundaussagen in diesem Artikel dennoch übertragbar.

Dem Thema widmet sich auch das Portal »Arbeit & Gesundheit« mit dem Artikel »[Risiken und Nebenwirkungen](#)«.